

# Hausordnung

## der Bürgerhalle Karken

Stand: 04.04.2024

### **1. MUSIK- / ZAPFANLAGE**

Die Nutzung der Beschallungsanlage und Zapfanlage Bedarf einer Einweisung. Diese muss frühzeitig bei der Hallenverwaltung angefragt werden.

### **2. BRANDSCHUTZHINWEISE**

Offene Feuer sind grundsätzlich nicht erlaubt. Eine Ausnahme stellen Teelichter dar, diese dürfen mit einem Untersatz aus Glas oder Porzellan aufgestellt werden. Die Benutzung von Nebelmaschinen sind untersagt.

### **3. SCHLÜSSELÜBERGABE**

Die Schlüsselübergabe erfolgt sonntags vor Vertragsbeginn, wenn an diesem Tag keine anderweitige Vermietung ansteht; ansonsten nach Vereinbarung. Der Zugang zur Halle ist ab 18 Uhr vor dem ersten Veranstaltungstag möglich. Bei Vermietungen an Wochentagen bedarf es voriger Abrede. Ein früherer Zugang ist entgeltlich möglich.

### **4. ZUTRITT DURCH HALLENVERWALTUNG**

Für die Überwachung der gesamten Anlage ist den Hausmeistern (bzw. dem Hallenverwalter oder Vorsitzenden) auch während der Veranstaltung Zutritt zu gewähren. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen sind sie berechtigt die Halle zu schließen.

### **5. PARKPLÄTZE**

Das Abstellen von Autos ist nur auf dem gegenüberliegenden Parkplatz erlaubt. Dieser ist ein öffentlicher Parkplatz.

### **6. IMMISSIONSSCHUTZGESETZ**

Entsprechend dem gültigen Immissionsschutzgesetz hat sich der Mieter so zu verhalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden. Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Musikrecorder und ähnliches), dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden. Musikbeiträge sind ab 22.00 Uhr so zu reduzieren, dass keine Störung der Anwohner erfolgt. Beim Verlassen der Bürgerhalle ist auf das Ruhebedürfnis der Anwohner Rücksicht zu nehmen.

### **7. REINIGUNG / RÜCKGABE DER HALLE**

Die Räumlichkeiten sind nach Beendigung der Veranstaltung bis 18:00 Uhr (oder

nach Absprache mit dem Hallenverwalter) am folgenden Tag besenrein zu verlassen. Genutzte Oberflächen und Behältnisse sind zu reinigen. Müllbehälter (auch in den Toiletten) sind vom Mieter zu leeren und zu säubern. Alle angefallenen Abfälle sind vom Mieter zu beseitigen bzw. zu entsorgen. Die Halle ist in dem Zustand wieder zurückzugeben, wie sie erhalten wurde. Das bedeutet unter anderem, dass alle Inventargegenstände ordentlich am dafür vorgesehenen Ort zurückgestellt werden.

## **8. HAFTUNGSAUSSCHLUSS**

Der Vermieter übernimmt keine Haftung bei Diebstahl, Unfall oder sonstigen Schäden. Alle entstandenen Schäden am Mietobjekt oder dessen Inventar sind durch den Mieter unverzüglich instand zu setzen. Während der Nutzungszeiten hat der Mieter für ausreichende Aufsicht zu sorgen. Die Sicherheits- und Brandvorschriften sind zu beachten. Bei Innenveranstaltungen ist evtl. mit dem städt. Ordnungsamt die Einrichtung einer Brandsicherheitswache abzuklären. Für eventuell anfallende Gema-Gebühren oder für die Einholung einer Schankerlaubnis ist der Mieter eigenverantwortlich zuständig. Mündliche Nebenabsprachen haben keine Gültigkeit.